

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 68.

Montag den 9. März.

1863.

## Das bürgerliche Gesetzbuch

und einige der wichtigsten darin getroffenen Bestimmungen.

II.

Da also der zu Anfange des Jahres 1853 erschienene Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche für Sachsen zur Publication sich nicht eignete, wie aus den Ergebnissen der theilweisen Vorberathung der hierzu und zu andern Gesetzentwürfen 1851/52 bestellten Deputationen der ersten und zweiten Kammer hervorging (1854), so wurde sofort zur Revision desselben geschritten. Die thüringischen Staaten so wie Anhalt- Dessau hatten sich bereit erklärt, daran Theil zu nehmen und das Gesetzbuch, wie es aus den gemeinschaftlichen Beratungen hervorgehen würde, so weit thunlich unverändert in ihren Ländern ebenfalls einzuführen. Dieses Anerbieten glaubte die Staatsregierung nicht zurückweisen zu dürfen, um durch die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung in mehreren benachbarten Staaten vorzüglich das materielle Wohl dieser in soweit verbundenen Staaten zu befördern (1856). Nachdem der Entwurf der nochmaligen Prüfung einer außerordentlichen Commission unterworfen worden war, ging er an die Regierung zurück, welche ihn den Ständen vom 1860/61 vorlegte. Diese haben ihn in Bausch und Bogen angenommen, worauf er die Sanction des Königs erhielt. Kürzlich ist dieses Gesetzbuch erschienen; die Publicationsverordnung ist vom 2. Januar 1863 datirt. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe für das Königreich Sachsen in Kraft treten soll, wird durch Verordnung des betreffenden Staatsministeriums bestimmt werden, doch ist bestimmt, daß zwischen der Publication des Gesetzbuches und dem Zeitpunkte, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, wenigstens ein Jahr inne liegen soll.

Statt an das System des Gesetzeswertes näher heranzutreten, wird es nöthiger sein, den Umfang seiner Rechtslehren kürzlich in's Auge zu fassen. Es enthält dasselbe bloß das Privatrecht, aber auch dieses nicht in seinem ganzen Umfange; es sind davon einige Lehren ausgeschlossen geblieben, welche man vielleicht darin zu suchen sich berechtigt glaubt. In Paragraph 3 der Publicationsverordnung, welche darüber Auskunft giebt, heißt es: Neben dem bürgerlichen Gesetzbuche bleiben noch ferner in Kraft: 1) alle in Verwaltungsgeetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechtes mit enthaltenen Bestimmungen; 2) die in den Abfüßungsgeetzen getroffenen Bestimmungen; 3) die Bestimmungen über die besonderen Rechtsverhältnisse der Bannrechte, Erbpachts- und Erbzinsgüter; 4) das Lehnrrecht; 5) die gesetzlichen Bestimmungen über a) Jagdrecht und Fischerei, (ausgenommen sind die Bestimmungen der §§. 229, 231); b) das Handelsrecht, (wie bekannt, besteht gegenwärtig ein umfassendes Handelsgesetzbuch für ganz Deutschland); c) das Wechselrecht, mit Einschluß der Bestimmungen über die kaufmännischen Anweisungen, (bekanntlich hat auch dieser Gegenstand durch die bereits im Jahre 1849 publicirte allgemeine Wechselordnung seine Lösung erhalten); d) das Wasserrecht, soweit nicht in §§. 281 bis 283 und §§. 354 bis 356 etwas Anderes bestimmt ist (das Uebrige ist dem umfassenden Gesetze über die Benutzung der fließenden Wasser vorbehalten worden, an welchem bereits, wie verlautet, seit längerer Zeit gearbeitet wird); e) das Eigenthum an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen (in dieser Beziehung gebricht es nicht an gesetzlichen Bestimmungen aus den Jahren 1841, 1844, 1846, 1855, 1857, sämtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt der betreffenden Jahrgänge; daher hatte das Gesetzbuch nicht nöthig, diesen Gegenstand von Neuem zu bearbeiten; dagegen enthält es aber den Verlagscontract, §. 1139 fljbe.); f) die Berggesetzgebung (mit Ausnahme der Bestimmungen in §§. 609, 630 sind diese Bestimmungen, wenigstens was den Regalbergbau angeht, durch das umfassende Gesetz vom 22. Mai 1851 geregelt worden); 7) das Concurrenzrecht (ist der Civilgesetzgebung vorbehalten worden). Außerdem hat das bürgerliche Gesetzbuch Alles ausgeschlossen, was man

mit dem Begriffe der Instruction für den Richter oder des Reglementären in Verbindung zu bringen pflegt; an der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 ist Nichts geändert worden.

Unser bisheriges Recht ist darin theils vereinfacht, theils erweitert worden. So ist z. B. in jener Hinsicht, was schon der erste Entwurf gethan hatte, der bisherige Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen (welche bekanntlich keine directe Erbinsetzung enthalten), aufgehoben worden (§. 2063); Erweiterungen hat das Gesetzbuch in Bezug auf die Pacht- und Miethverhältnisse erfahren. Beide gehen in der Gesetzgebung Hand in Hand. Wir bleiben zunächst bei den letzteren stehen und greifen die hauptsächlichsten Bestimmungen aus dieser Lehre heraus.

1) Ist die Zeit, auf welche vermietet wird, bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Vertrag nur in der bestimmten Zeit erfüllt werden kann. Der betreffende Paragraph 1192 enthält eine Anwendung des praktisch sehr wichtigen Satzes: Ist ein Vertrag nach seinem Inhalte oder nach der aus den Verhältnissen, namentlich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, zu entnehmenden Absicht der Vertragsschließenden darauf gerichtet, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so giebt die Nichterfüllung des Vertrages zur bestimmten Zeit dem anderen Theile das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und das etwa Geleistete zurückzufordern (§. 865).

2) Ist für die Dauer des Miethvertrages eine Zeit bestimmt, so erlischt der Vertrag mit Ablauf dieser Zeit (§. 1214). — Für die Anwendung dieses Satzes ist es gleich, ob die Zeitbestimmung eine ausdrückliche oder eine aus einer dahin abzielenden Thatsache zu folgernde ist.

3) Ist hingegen keine Zeit bestimmt, so ist bei Wohnungen und andern Miethräumen, wenn der jährliche Miethzins funfzig Thaler und mehr beträgt, einjährige, und, wenn er weniger als funfzig Thaler beträgt, halbjährige Dauer des Miethvertrages anzunehmen; es endigt aber der Vertrag nach dieser Zeit bloß dann, wenn eine Kündigung und zwar bei einem jährlichen Miethzinsbetrage von funfzig Thalern oder mehr, wenigstens ein halbes Jahr, und bei einem Miethzinsbetrage unter funfzig Thalern, wenigstens ein Vierteljahr vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages, erfolgt ist. Die Kündigung muß im ersteren Falle spätestens am 31. März oder am 30. September, im letzteren spätestens am 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. December erfolgen, wenn sie für den Schluß des nächsten Kalenderhalbjahres oder Kalendervierteljahres gelten soll. Miethverträge, in welchem ein monatlicher oder wöchentlicher Miethzins ausgemacht ist, sind monatlicher oder wöchentlicher Kündigung unterworfen (§. 1215). — In diesem Paragraph sind die Vorschriften des Miethregulativs für die Stadt Dresden vom Jahre 1816/47, §. 8. 4, 5, mit einigen Aenderungen in der Fassung, aufgenommen worden.

4) Es wird die Atermieth oder Untermieth gestattet, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist. Durch Untermieth entsteht bloß ein Rechtsverhältniß zwischen Untervermieter und Untermiether (1194).

5) Der Vermietter ist verpflichtet, dem Miether die Sache zur vertragsmäßigen Benutzung zu überlassen. Erfordert die Benutzung Innehabung der Sache, so ist er verbunden, diese dem Pächter oder Miether zu verschaffen (§. 1195). — In wie weit dem Miether auch die Zubehörungen der Sache mit zu überlassen sind, ist von den Gesetzesfactoren als eine Thatsache angesehen worden, folglich ist hierauf keine Rücksicht zu nehmen gewesen. — Dergleichen ist

6) der Vermietter verpflichtet, die Sache während der ganzen Dauer des Vertrages so zu gewähren, daß sie dem Miether zu der bezweckten Benutzung dienen kann. Er haftet für die Mängel der Sache, welche die Benutzung hindern, und für gänzliche oder theilweise Entziehung der Sache in Folge von Rechten Dritter